

Allgemeine Hinweise zur Düngebedarfsermittlung im Herbst für die Ausbringung von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff nach der Ernte der letzten Hauptfrucht gem. § 6 (9) der Düngeverordnung (DüV) vom 26.05.2017 – Stand 07/2018

Regelungen zu Ackerland

Nach den Vorgaben der DüV § 6 (8) beginnt die Sperrfrist für **alle Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff** (>1,5 % N in der TS) auf Ackerland nach der Ernte der letzten Hauptfrucht und dauert bis zum 31. Januar des Folgejahres. Das heißt diese Vorgaben gelten für alle mineralischen und organischen Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff.

Abweichend davon dürfen auf Ackerland Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff **bis in Höhe des Stickstoffbedarfes** aufgebraucht werden:

- bis zum 1. 10. zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei Aussaat bis zum 15. September
- bis zum 1.10. zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei Aussaat bis zum 1.10.

Die Obergrenze der Düngung ist unter Beachtung des Düngebedarfs gesetzlich auf 30 kg/ha Ammoniumstickstoff bzw. 60 kg/ha Gesamtstickstoff festgelegt. Dabei gilt der Wert als begrenzend, der zuerst erreicht wird. Außer den Stall- und Lagerverlusten dürfen im Herbst keine weiteren Verluste in Anrechnung gebracht werden. Liegt bei Zukauf von Düngemitteln eine Deklaration vor bzw. wurde eine Untersuchung bei organischen Düngemitteln veranlasst, sind in diesen Werte die Stall- und Lagerverluste bereits berücksichtigt. Auch in den veröffentlichten Richtwerten sind Stall- und Lagerverluste bereits abgezogen. Beachten Sie, dass auch die Mindestwirksamkeit für organische Düngemittel nach Anlage 3 der DüV **nicht** für die Herbsdüngung anwendbar ist!

Durch Angabe des Aussaatzeitpunktes will der Gesetzgeber sicher gehen, dass eine Pflanzenentwicklung vorhanden ist, die in der Lage ist, die gedüngten Nährstoffe aufzunehmen.

Eine alleinige Ausgleichsdüngung zu Stroh, wie es sie in der vorherigen Düngeverordnung noch gab, ist nicht mehr möglich. Ein Düngebedarf bei Getreide wird ebenfalls nur noch bei Wintergerste nach Getreidevorfrucht gesehen.

Voraussetzung für eine Düngung zu Sommerzwischenfrüchten, die zur Aussaat von Wintergetreide wieder umgebrochen werden sollen, ist eine Standzeit von mindestens 6 – 8 Wochen. Diese Zeit ist Voraussetzung dafür, dass die gedüngten Stickstoffmengen aufgenommen werden können. Eine Untersaat als Zwischenfrucht oder Feldfutter unter Mais darf in Höhe des Düngebedarfes gedüngt werden, sofern eine Bestandesentwicklung zu erwarten ist, da der Anbau parallel zum Mais erfolgt ist.

Trotz der genannten Obergrenzen von 60 kg/ha Gesamt-N bzw. 30 kg/ha Ammonium-N ist eine Düngebedarfsermittlung im Herbst erforderlich. Diese ist nach einem **vereinfachten Verfahren mittels eines Formblattes** durchzuführen, das auf Bundesebene zwischen den Länderdienststellen abgestimmt wurde. Das Formblatt steht zum Download auf der Internetseite des LELF unter [www.lelf.brandenburg.de /Landwirtschaft/Bodenschutz & Düngung](http://www.lelf.brandenburg.de/Landwirtschaft/Bodenschutz_&Düngung) in der Mittelspalte zur Verfügung.

Festmist von Huf- und Klautieren sowie Kompost (bei ordnungsgemäßer Kompostierung) unterliegen entsprechend § 6 (8) der Düngeverordnung erstmals einer **Sperrfrist** bei Acker- und Grünland. Sie dürfen im Zeitraum vom 15. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht ausgebracht werden. Nach § 6 (9) Satz 2 gelten die oben beschriebenen Begrenzungen nicht für Festmist von Huf- und Klautieren sowie Komposte. Das heißt, dass eine Düngung mit Ausnahme der genannten Sperrfrist zu allen Kulturen zulässig ist und auch die Begrenzung auf 60 kg Gesamt-N/ha bzw. 30 kg Ammonium-N/ha nicht greift. Bitte beachten Sie die gesonderten Ausführungen auf unserer Internetseite.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass eine **Aufzeichnungspflicht** für den ermittelten Düngebedarf und die Art und Weise der Bestimmung entsprechend § 10 (1) DüV besteht. Beides muss durch den Betriebsinhaber vor dem jeweiligen Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen vorhanden sein.